

## I. Allgemeine Bestimmungen.

### § 1.

Die Technische Hochschule erteilt auf Grund einer Diplomprüfung den Grad eines Diplomingenieurs.

Durch die Diplomprüfung soll der Nachweis erbracht werden, daß der Bewerber durch akademisches Studium die ausreichende Grundlage für eine selbstständige, von wissenschaftlichen und künstlerischen Gesichtspunkten geleitete Berufstätigkeit erworben hat.

### § 2.

Die Diplomprüfung zerfällt in eine Vorprüfung und eine Hauptprüfung.

Die Vorprüfung erstreckt sich auf diejenigen Unterrichtsfächer, welche auf das Fachstudium vorbereiten und in dasselbe einführen.

Die Hauptprüfung erstreckt sich auf die Hauptfächer des Fachgebiets, sowie solche Fächer anderer Gebiete, deren Kenntnis für die Ausübung des Berufs erforderlich ist.

Jede dieser Prüfungen wird durch eine besondere Kommission vorgenommen, die der Senat auf den Antrag der Abteilung bestellt. Den Vorsitz in der Kommission führt der Abteilungsvorstand.

### § 3.

Bedingung für die Zulassung zu den Prüfungen ist:

1. Die Beibringung des Reifezeugnisses eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule des Deutschen Reichs oder der sächsischen Gewerbeakademie zu Chemnitz.

Ausnahmen für im Ausland Vorgebildete sind nur soweit zulässig, als die Gleichwertigkeit der Vorbildung durch Zeugnisse ausländischer Anstalten nach dem Urteil des Kgl. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens gesichert erscheint.

2. Der Nachweis über eine im ganzen viermonatige Tätigkeit auf einem Bau- oder Werkplatz, wovon mindestens zwei Monate bis